

„Seine Majestät der König haben die Erbauung eines Bethauses für die Mennoniten in den Landgerichtsbezirken Dachau, Schrobenhausen und Pfaffenhofen nach dem vorgelegten Entwurf Littera B. und nach dem auf Littera B. beigefügten, von dem Baukunst-Ausschusse verbesserten Facciata-Entwurf, wodurch die Kosten nicht vermehrt werden, allergnädigst zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß die Anlegung des fraglichen Bethauses samt Begräbnisplatz zu Eichstock zu geschehen habe. Die k. Regierung K. d. J. hat hiernach das weitere zuverfügen und die Beilagen des Berichts vom 21. Oktober v. J. zurückzuempfangen.“²⁾

Die Kirche wurde noch im Jahre 1841 auf einer Anhöhe von Eichstock erbaut, wo sie mit den beiden stattlichen Linden weithin sichtbar ist und sich dem Landschaftscharakter anpaßt. Einige Jahre später setzte in der Gemeinde eine Abwanderung nach Nordamerika ein. Die Reihe eröffnete 1844 Elias Dettweiler, der sich im Staate Iowa niederließ. Ihm folgten in den nächsten Jahren weitere Familien. Auch Johannes Strohm schloß sich mit seinen zahlreichen Kindern und Enkeln der Wanderbewegung an, starb aber bereits am 11. Tag nach seiner Ankunft in Westpoint am 2. September 1852.

Durch diese Auswanderungen ist die Zahl der Mitglieder der Mennoniten-Gemeinde Eichstock stark zurückgegangen. Das Mennonitische Adreßbuch von 1936 weist nur noch 8 Familien auf. Der die Kirche umgebende Friedhof wird vielfach auch von Mennoniten-Familien in Anspruch genommen, die nicht zur Gemeinde Eichstock gehören.

Christian Hege.

Aus Akten-Veröffentlichungen.

König Ferdinand und die Täuferverfolgung.

Das Reichsgesetz von 1529 zu mild!

Durch die Veröffentlichung der politischen Akten des 16. Jahrhunderts kommt auch einiges Licht in die großen Unternehmungen, die sich gegen die Täuferbewegung richteten. Neue Aufschlüsse geben vor allem die von Johannes Kühn bearbeiteten und durch die „Historische Kommission bei der bairischen Akademie der Wissenschaften“ herausgegebenen Deutschen Reichsakten unter Kaiser Karl V. Der 1935 erschienene 7. Band (1. Halb-

²⁾ Bayer. Hauptstaatsarchiv, Abt. Kreisarchiv, München, Regierungsakten Fasc. 685 Nr. 66 (Mennoniten oder Wiedertäufer 1824—1847).

band) dieses großen Werkes behandelt die Zeit von 1527—1529, in der sich das Täuferum im ganzen Reich verbreitete, in der aber auch die Verfolgungen sich aufs höchste steigerten.

Aus den neuesten Veröffentlichungen geht hervor, mit welcher Umsicht König Ferdinand, das Haupt der deutschen Linie des Hauses Habsburg und nachmaliger deutscher Kaiser, bemüht war, das Täuferum auszurotten. Bereits am 28. August 1527 erließ er für seine Erblande nicht nur ein Generalmandat gegen die Täufer, sondern auch in zahlreichen Erlassen an die einzelnen Landschaften forderte er zur unnachsichtigen Verfolgung auf.

Er setzte es durch, daß auch im Deutschen Reich die Unterdrückung mit Hochdruck betrieben wurde. Am 7. Februar 1528 forderte er vom Schwäbischen Bund die Einsetzung einer streifenden Rotte zur Vernichtung der Täufer und bereits am 20. Februar bewilligte die Bundestagung zu Augsburg ein Aufgebot von 400 Reitern — gefordert waren 800 Mann — zur Aufstöberung und Hinrichtung der Täufer (Kühn S. 236). Am 3. April 1528 sprach er der Stadt Nürnberg seine Anerkennung für ihre neue Verordnung gegen die Täufer aus und am 22. April 1528 bekundete er seinen Willen, die Bekämpfung der Bewegung auch durch ein Reichsgesetz zu regeln (Kühn S. 224 und 528). Während der Verhandlungen des Reichstags zu Speier, der am 23. April 1529 das 1. Reichsgesetz gegen die „Wiedertäufer“ beschloß (s. Menn. Geschichtsblätter 1936 S. 27), gab er der Innsbrucker Regierung am 20. März Anweisungen, gegen „Wiedertäufer“ und andere Sekten energisch vorzugehen, und zu diesem Zweck 50 Knechte mit 3 Inquisitoren zur Verfolgung aufzubieten. Am 5. April erging bereits eine Mahnung (Kühn S. 578).

Nach seiner Rückkehr von Speyer setzte Ferdinand die Verfolgung in seinen Erblanden rücksichtslos fort. Am 9. Mai ließ er der Innsbrucker Regierung das Speierer Reichsgesetz mit dem Befehl zugehen, es zu verkünden und auszuführen. Ehe die Regierung das Gesetz veröffentlichte, machte sie den Regenten darauf aufmerksam, daß es milder sei als die kgl. Täufermandate. Viele Täufer würden sich, um mit dem Leben davon zu kommen, auf die Widerrufungsklausel des Reichsmandats berufen. Ferdinand ging in einem Schreiben vom 2. Juni auf diesen Hinweis ein und gab dieser Klausel eine Auslegung, die so zu verstehen sei: „Wer bald nach seiner Befleckung mit der Täuferi und bevor er durch Furcht, Gefängnis und Strafe in seinem freien Willen beeinträchtigt ist, also aus freiem Willen abbittet, kann — aber muß nicht — je nach Stand und Umständen begnadigt werden. Wir wünschen, von der Begnadigung nicht häufig Gebrauch zu machen. Da Ihr

nun den Artikel des Reichsgesetzes für milder als Unsere Mandate haltet, so seht von einer Veröffentlichung jenes Artikels ab“ (Kühn S. 870).

Trotz dieser scharfen Maßregeln wollte es Ferdinand nicht gelingen, sein Ziel zu erreichen. Er ließ immer wieder Mahnungen zur Strenge an seine Beamten ergehen und befürchtete, die Amtleute könnten mit den Täufern sympathisieren (Kühn S. 871). Die Innsbrucker Regierung suchte in einem Schreiben vom 9. Februar 1530 den ihr gemachten Vorwurf der Nachsichtigkeit zu widerlegen. Sie stellte fest, es vergehe seit zwei Jahren selten ein Tag, „daß nicht wiedertäuferische Sachen in den Rat gekommen wären. Es sind nunmehr über 700 Manns- und Weibspersonen in dieser Grafschaft (Tirol) in mehreren Orten zum Tod gerichtet, teils des Landes verwiesen und noch mehr in das Elend flüchtig geworden, die ihre Güter, teils auch ihre Kinder waislos verlassen haben“ (Beck, Geschichtsbücher in Österreich-Ungarn, 1883, S. 82). Am 11. November 1539 berichtet die Innsbrucker Regierung an Ferdinand, daß über 600 wiedertäuferische Personen im Lande Tirol auf Grund des täuferischen Ediktes (vom 4. Januar 1528) und der ausgegangenen Mandate hingerichtet worden sind.

Christian Hege.

Hinrichtung ohne Rechtsprechung in der Schweiz.

Um die großen Gerichtskosten zu sparen.

Die Verfolgung der Täufer war für die Behörden mit großen Kosten verknüpft. Am einfachsten und billigsten war es, wenn die Geistlichen durch Unterweisungen die Abgefallenen wieder für die Landeskirchen zurückzugewinnen vermochten. Dann wurden, wenn keine besonderen Strafen vorgesehen waren, die gefangenen Täufer nach Leistung eines Widerrufs alsbald freigelassen. Wenn aber durch Belehrung keine Bekehrung zu erreichen war, setzte ein harter Druck auf die Gewissen ein, der auch Todesstrafen in sich schloß.

Die meisten Hinrichtungen dürften durch Gerichtsurteil erfolgt sein. Es ist aber auch vorgekommen, den Beamten Vollmacht zu erteilen, ermittelte „Wiedertäufer“ ohne Rechtsprechung zu töten. In Süddeutschland wurde diese Methode vom Schwäbischen Bund durchgeführt. Aber da die Bevölkerung der Willkür der aufgestellten Reitercharen schutzlos preisgegeben war, erhoben verschiedene Regierungen Einspruch gegen die Beschlüsse des Augsburger Bundestages und forderten eine Abänderung der Verordnung, da darunter auch Evangelische zu leiden hatten.